DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PALLIATIVMEDIZIN

DGP-Geschäftsstelle
Aachener Str. 5
10713 Berlin

E-Mail: dgp@palliativmedizin.de
Tel.: 030 - 30 10 100-0
Fax: 030 - 30 10 100-16

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V.
Aachener Straße 5 | 10713 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 216 – Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung,
Krankenhausfinanzierung und Personal im Krankenhaus
Katharina Hoffmann
Glinkastraße 35
10117 Berlin

Berlin, 28.11.2023

Stellungnahme zur Verordnung über die Maßstäbe und Grundsätze für die Bemessung des Personalbedarfs in der stationären Krankenpflege (Pflegepersonalbemessungsverordnung – PPBV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (DGP) begrüßt die im Referentenentwurf der Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV) angegebenen Ziele:

- Steigerung der Qualität der Patientenversorgung
- Verbesserung der Arbeitssituation der Pflegekräfte in den Krankenhäusern und
- Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung in der Pflege im Krankenhaus.

Inwiefern die beschriebene Einführung der PPR 2.0 als verbindliches Personalbemessungsinstrument im Krankenhaus einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leistet und die vorgesehene Zeitschiene realistisch ist, betrachten wir für den Bereich der Palliativmedizin kritisch.

Die PPR 2.0 erfüllt nicht die pflegewissenschaftlichen Anforderungen an ein Pflegepersonalbemessungsinstrument auf der Basis empirischer Daten zu den pflegerischen Versorgungsbedarfen betroffener Patientengruppen. Sie ist ein leistungsbezogenes Pflegepersonalbemessungsinstrument, das u. a. geleistete pflegerische Interventionen in Minutenwerten abbildet, welche sich bisher durch keine empirische Datenbasis valide begründen lassen. Die PPR 2.0 bildet nicht den besonderen palliativpflegerischen Bedarf ab.

Unbeachtet dieser Bewertung nehmen wir im Folgenden zu den im Referentenentwurf getroffenen Regelungen Stellung.

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich, Absatz 3

Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) begrüßt die Regelung: „Aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung sind besondere Einrichtungen nach § 17b Absatz 1 Satz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ausgenommen.“, jedoch ist anzunehmen, dass in Verhandlungen zu den besonderen Einrichtungen die Personalbemessung als äquivalent genommen wird.

§ 3 Ermittlung der Soll-Personalbesetzung auf Normalstationen für Erwachsene, Absatz 3 „Ermittlung der Personalstellen für die Nachtschicht“

Die Personalbemessung für Palliativstationen ist nicht im §6 Absatz 1 der Pflegepersonal-untergrenzenverordnung enthalten, demzufolge ist das Verhältnis von 1 Pflegefachkraft auf 20 Patient:innen in der Nachtschicht angedacht.

Aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin ist diese Personalbemessung bei Patient:innen in palliativen Situationen nicht ausreichend und die DGP spricht sich für eine zwingende Besetzung von 2 Pflegefachkräften pro Palliativstation aus.

Vergleichbar ist hierzu die Personalausstattung in stationären Hospizen, welche in der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13.03.1998, i. d. F. vom 31.03.2017“ Absatz 2 (Fußnote 7) geregelt ist.

Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleibt mit freundlichen Grüßen.

Quelle:
https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/hospiz_palliativversorgung/20170331_Rahmenvereinbarung_nach__39a_Abs_1_Satz_4_stationaere_Hospize.pdf

Deutsche Gesellschaft
für Palliativmedizin e.V.
Aachener Straße 5
10713 Berlin

T 030 / 30 10 100 - 0
F 030 / 30 10 100 - 16
dgp@palliativmedizin.de
www.palliativmedizin.de

Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00 Kto: 2374811005
IBAN: DE63100900002374811005
BIC: BEVODEBBXXX

Präsidentin: Prof. Dr. med. Claudia Bausewein
Geschäftsführer: Heiner Melching
AG Charlottenburg: VR 28781 B
Ust-IdNr.: DE 237742854